

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Kaltennordheim (Marktgebührensatzung)
vom 20.04.2010**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Kaltennordheim vom 20.04.2010 hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 07.04.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Kaltennordheim sind tägliche Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Die Standgebühr wird entsprechend der Frontlänge des Standes erhoben, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Die Höhe der Gebühren beträgt:

auf dem Wochenmarkt	3,00 EUR/Meter/Tag,
auf dem Jahrmarkt bei bargeldloser Zahlung	6,00 EUR/Meter/Tag,
bei Barzahlung am Markttag	6,50 EUR/Meter/Tag.

(3) Die Höhe der Gebühren für den Betrieb von Fahrgeschäften, Schieß- und Losbuden sowie anderer Belustigungen beträgt:

auf dem Jahrmarkt	7,00 EUR/Meter/Tag.
-------------------	---------------------

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Kaltennordheim entstehenden Auslagen, insbesondere die für Platzreinigung, Abfallbeseitigung und zusätzliche Toilettenanlagen, werden auf alle Standplatzzinhaber und Betreiber von Fahrgeschäften und Belustigungen zu gleichen Teilen umgelegt. Für die entstehenden Auslagen für Energie und Wasser sind die jeweiligen Versorgungsunternehmen zuständig.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.


§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Kaltennordheim (§ 19 Abs. 1 Satz 6 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung vom 03.05.1995 und die 1. Änderungssatzung vom 10.07.2001 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 20. 04. 2010


Ulrich Schramm
Bürgermeister

